



SAIL & FUN YACHTCHARTER

Karin Brinck

Partner: **Frankonia Yachtcharter**
 Ausgangshafen: **Bodrum, Fethiye (Hauptstützpunkte),
 Cesme, Kusadasi (one-way Stützpunkte) / Türkei**

Preisliste 2010				bis 30.04	01.05.-21.05.	22.05.-04.06.	05.06.-30.07.
				ab 30.10.	18.09.-29.10.	31.07.-17.09.	
Segelyachten	Bauj.	Kab/Koj.	Groß Segel	Euro/Woche	Euro/Woche	Euro/Woche	Euro/Woche
Katamaran Belize 43	2004	4/10	LJ	2.950	4.020	4.910	4.280
Bavaria 55 C Premium	2010	5/10	Roll	4.760	4.760	5.240	4.760
Hanse 540 e Premium	2009	4/8+1	LJ	4.630	4.750	5.540	4.760
Bavaria 50 C Premium	2008	3/6	Roll	2.490	2.990	3.680	2.800
Bavaria 50 C Premium	2007	5/10	Roll	3.010	3.680	4.810	4.150
Bavaria 50 C	2006	5/10	Roll	2.860	3.550	4.650	3.990
Bavaria 49 Premium	2005	4/8+2	Roll	2.860	3.400	4.530	3.900
Bavaria 49	2004	5/10	Roll	2.700	3.300	4.380	3.290
Bavaria 49	2003	5/10	Roll	2.430	2.970	3.840	2.790
Bavaria 46 C	05-08	4/8	Roll	2.210	2.760	3.680	3.100
Bavaria 46	2000	4/8	Roll	1.890	2.390	3.220	2.860
Bavaria 44	02/03	4/8	Roll	1.750	2.140	2.890	2.290
Dufour 43 C	2001	4/8	Roll	1.690	1.990	2.890	2.150
Bavaria 42 C	05/07	3/6	Roll	1.920	2.430	3.190	2.580
Bavaria 41	2003	3/6	Roll	1.490	1.900	2.450	1.790
Bavaria 40 C Premium	2008	3/6	LJ	1.940	2.520	3.190	2.630
Bavaria 40 C	2008	3/6	Roll	1.720	2.210	2.910	2.380
Bavaria 39 C Premium	06/07	3/6	LJ	1.830	2.210	2.830	2.340
Bavaria 39 C	2005	3/6	Roll	1.560	2.000	2.650	2.170
Bavaria 38	2005	3/6	Roll	1.530	1.940	2.540	2.070
Bavaria 37 C Premium	2007	3/6	Roll	1.570	1.950	2.540	1.990
Bavaria 37	2001	3/6	Roll	1.250	1.550	2.050	1.500
Bavaria 36	2004	3/6	Roll	1.330	1.630	2.210	1.800
Bavaria 36	2002	3/6	Roll	1.190	1.470	1.990	1.490

Inklusive: Alle Steuern (außer Transitlog), Abgaben, Endreinigung, Kasko- u. Haftpflichtversicherung, Beiboot, Autopilot, GPS

Extras: SPINNAKER / BLISTER 120 EUR pro Törn
 AUSSENBORDER 50 EUR 1. Woche, jede weitere Woche 20 EUR
 SKIPPER 130 EUR pro Tag
 Transitlog (obligatorisch) 95 EUR pro Törn

Im Charterpreis enthalten, aber nicht rabattierbar:

Bettwäsche, Handtücher, Gas, Wetter per SMS 100 € 2-3 Kab. 120 € 4 Kab. 130 € 5 Kab. + Kat.

One-Way-Törns: Bodrum -> Fethiye **380 EUR** Kusadasi -> Bodrum **330 EUR**
 Bodrum -> Kusadasi **200 EUR** Kusadasi -> Fethiye **430 EUR**
 Fethiye -> Kusadasi **230 EUR** Cesme -> Bodrum **380 EUR**
 Fethiye -> Bodrum **230 EUR** Cesme -> Fethiye **450 EUR**

One-Way-Törns zu bzw. von anderen türkischen Häfen auf Anfrage möglich.
 Alle One-Way-Törns zuzüglich der Hafengebühr des Zielhafens.

Transferpreise: von/nach Marina Bodrum PKW max 4 Pers. Midibus bis max. 14 Pers.
 Flughafen Bodrum ca. 65 EUR/Fahrt ca. 80 EUR/Fahrt
 Flughafen Dalaman o. Izmir ca. 185 EUR/Fahrt ca. 205 EUR/Fahrt
 Flughafen Antalya ca. 265 EUR/Fahrt ca. 285 EUR/Fahrt

von/nach Marina Fethiye
 Flughafen Dalaman ca. 65 EUR/Fahrt ca. 80 EUR/Fahrt
 Flughafen Bodrum ca. 165 EUR/Fahrt ca. 195 EUR/Fahrt
 Flughafen Antalya ca. 165 EUR/Fahrt ca. 185 EUR/Fahrt
 Flughafen Izmir ca. 185 EUR/Fahrt ca. 205 EUR/Fahrt

von/nach Marina Kusadasi oder Marina Cesme
 Flughafen Izmir ca. 105 EUR/Fahrt ca. 155 EUR/Fahrt

**Transferpreise sind Circa-Preise und abhängig von der örtlichen Preisentwicklung 2010
 Alle Transfers müssen vor Ort direkt beim Fahrer in bar bezahlt werden!**

Kaution: EUR 1000 (Katamaran und Hanse 540 EUR 2000) per Mastercard oder Visa
 Blister / Spinnaker: EUR 800 per Mastercard oder Visa

Ermäßigungen: Wiederholer 5% (innerhalb 2 Jahre) Frühbucher bis 28.02.2010 7 %
 2. Woche 5 % 3. Woche 10 % mehrere Schiffe 5 %
 maximal 15 %

Ausstattung: Rollgenau, Rollgroß, teilw. Lattengroß, el. Ankerwisch, el. Kühlschrank, E-Landanschluß, Warmwasser, teilw. Klima, UKW-Funk, Radio mit CD, Kartenplotter, Bimini, teilw. Sprayhood u.m.

Übernahme: Montags Rückgabe: Montags
 Nach Rücksprache ist jeder andere Tag für die Übernahme und Rückgabe möglich

Zahlung: 30 % Anzahlung bei Vertragsabschluß, 70 % 4 Wochen vor Törnbeginn

Versicherung: Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe der Kaution.
 Kautionsversicherung EUR 100 mit Selbstbehalt je Schadenfall EUR 150.
 (Ausnahme: Grundberührung und Segelschäden: Selbstbehalt: 500 EUR)

Erforderlich: Befähigungsnachweis (SKS-/BR-Schein); ein Crewmitglied muß im Besitz eines Funksprechzeugnisses sein

Preisänderungen, Irrtümer und Zwischenvercharterung vorbehalten.





SAIL & FUN YACHTCHARTER

Karin Brinck

Partner: **Argolis Yachtcharter**
Ausgangshafen: **Bodrum (Turgutreis), Göcek (Fethiye) / Türkei**

Preisliste 2010					bis 08.05.	08.05.-03.07.	03.07.-31.07.	31.07.-20.08		
					ab 09.10.	24.09.-09.10.	20.08.- 24.09			
Segelyachten	Länge	BJ	Kab/Koj.	Bad	Euro/Tag	Euro/Tag	Euro/Tag	Euro/Tag	Kaution	Kautionsversicherung
Cyclades 505	15,62	07-08	5+1/9	5	490	650	740	860	2.500	500
Bavaria 50 Cruiser	15,43	06-08	5/10	3	490	650	740	860	2.500	500
Bavaria 46 Cruiser	14,40	05-08	4/8	2	350	440	520	620	2.000	400
Sun Odyssey 45	13,72	05-07	4/8	2	350	440	520	620	2.000	400
Bavaria 44	13,99	02-03	4/8	2	200	250	300	400	2.500	400
Elan i434	13,40	05-07	4/8	2	300	400	490	550	2.000	400
Cyclades 434	13,26	05-07	4/8	2	350	440	520	620	2.000	400
Gib Sea 43 (4Kab)	12,99	2002	4/8	2	200	250	300	370	2.000	350
Bavaria 42 Cruiser	12,99	06-08	3/6	2	260	350	370	430	1.500	350
Sun Odyssey 42i	12,85	08-09	3/6	2	260	350	400	450	1.500	350
Bavaria 40 Cruiser	12,99	08-09	3/6	2	260	350	370	430	1.500	350
Oceanis 40	12,15	08	3/6	2	260	350	370	430	1.500	350
Bavaria 39 Cruiser	12,14	06-08	3/6	2	230	290	340	380	1.500	350
Sun Odyssey 39i	11,86	08-09	3/6	1 / 2	230	290	340	380	1.500	350
Elan i384	11,55	06-07	3/6	1 / 2	200	280	300	350	1.500	350
Sun Odyssey 36i	10,94	08-09	3/6	1	210	270	340	360	1.500	350
Elan i344 (3Kab)	10,45	2007	3/6	1	180	220	250	290	1.000	300

Inklusive: Alle Steuern (außer Transitlog), Abgaben, Kasko- u. Haftpflichtversicherung, Beiboot inkl. ABM, Gas, Kissen + Decken

Extras: SPINNAKER / BLISTER auf Anfrage
SKIPPER 140 EUR pro Tag
Hostess 120 EUR pro Tag
Windsurfing 30 EUR pro Tag zzgl. Kaution extra 300 EUR
Bettwäsche, Handtücher 12 EUR pro Person
Haustiere 30 EUR pro Tier (max. 2)
Relingsnetz 150 EUR pro Törn
Transitlog (obligatorisch) 100 EUR pro Törn
Endreinigung 30 EUR pro Kabine (obligatorisch)
ONE-WAY-Charter 5 EUR per Seemeile

Transferpreise: von/nach Göcek PKW max 3 Pers. Midibus bis max. 14 Pers.
mittels Gutschein Flughafens Dalaman 55 EUR / Fahrt 65 EUR / Fahrt
vor Ort zu bezahlen

von/nach Bodrum Marina Turgutreis PKW max 4 Pers. Midibus bis max. 14 Pers.
Flughafen Milas 70 EUR / Fahrt 110 EUR / Fahrt

Kaution: abhängig vom Schiffstyp bar oder Kreditkarte
Kautionsversicherung: abhängig vom Schiffstyp bar oder Kreditkarte

Ermäßigungen: Argolis Mitgliedskarten Inhaber 10 % (Antrag nach erstem Charter vor Ort möglich)
Frühbucher bis 15.02.2010 10 % Charter 11 - 14 Tage 2 %
Charter 15 - 20 Tage 3 % Charter über 21 Tage 5 %

Ausstattung: Rollgenau, Rollgroß, teilw. Lattengroß, Autopilot, GPS und Kartenplotter, UKW-Funk, Radio mit CD, Sprayhood, Bimini, u.m.

Täglich möglich: **Übernahme: 17.00 Uhr** **Rückgabe: Vorabend 1 Std. Vor Sonnenuntergang,**
Übernachtung bis nächstem Morgen 9 Uhr möglich

Zahlung: 50 % Anzahlung bei Vertragsabschluß, 50 % 4 Wochen vor Törnbeginn

Versicherung: Haftpflichtversicherung und Kaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe der Kaution.
Kautionsversicherung lt. Liste mit Selbstbehalt je Schadenfall EUR 150.
(Ausnahme: Grundberührung und Segelschäden: Selbstbehalt: 500 EUR)

Erforderlich: Befähigungsnachweis (SKS-/BR-Schein); ein Crewmitglied muß im Besitz eines Funksprechzeugnisses sein

Preisänderungen, Irrtümer und Zwischenvercharterung vorbehalten.





SAIL & FUN YACHTCHARTER

Karin Brinck

Charterbedingungen:

1. Geltung

Sail & Fun Yachtcharter vermittelt als Agentur die Benutzung der Yacht an den Kunden im Auftrag des Yachtbesitzers. Der Vertrag wird im Namen und auf Rechnung unserer Partnerfirmen als Vercharterer mit dem Charterer geschlossen. Beachten Sie nachfolgende Bedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses.

2. Allgemeine Bedingungen

Der Charterer erklärt, über die erforderliche Befähigung zur selbständigen Schiffsführung zu verfügen. Anderenfalls bestimmt er einen Schiffsführer, der gemeinsam mit dem Charterer den Chartervertrag zu unterzeichnen hat. Der Charterer bestätigt durch seine Unterschrift, daß er im Besitz der im Chartervertrag aufgeführten Scheine und der seemannischen Erfahrung ist. Für die Folgen falscher Angaben ist er haftbar. Charterer und Schiffsführer haften - soweit sie nicht identisch sind - als Gesamtschuldner aus diesem Vertrag. Der Charterer verpflichtet sich, von dem Schiff sorgfältig und nach den Regeln guter Seemannschaft Gebrauch zu machen. Insbesondere obliegt es ihm,

a) ein privates Logbuch zu führen und im Schadensfall das Logbuch an den Stützpunkt auszuhändigen

b) ohne schriftliche Zustimmung an keinen Wettfahrten teilzunehmen

c) vorschriftsmäßig ein- und auszuklarieren und sämtliche gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Gast- bzw. Aufenthaltsländer und Hafenbehörden zu beachten. Nachstehende Bedingungen gelten, falls in den einzelnen Partner-Preislisten nichts anderes als vereinbart gilt. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Mietrecht (§§535 ff. BGB).

3. Übernahme der Yacht

Dem Charterer wird die Yacht vollgetankt übergeben. Der Charterer hat den Schiffszustand und die Vollständigkeit der Ausrüstung anhand eines Ausrüstungsverzeichnisses teilweise mit dem Stützpunktpersonal des Vercharterers zu überprüfen und zu bestätigen. Die Übernahme des Schiffes durch den Charterer gilt als Bestätigung des einwandfreien Zustandes.

Die Yacht ist sofort nach dem Auslaufen aus der Marina in allen Funktionen zu testen. Treten Mängel auf, ist umgehend in die Marina zurückzukehren, um der Stützpunktcrew Gelegenheit zu geben, Fehler zu beheben. Erfolgt dies nicht, gilt die Yacht als "in Ordnung" übergeben.

Der Vercharterer ist um eine pünktliche Schiffsübergabe bemüht. Sofern er dennoch - auch ohne sein Verschulden - weder das vorgesehene noch ein ähnliches Ersatzschiff längstens innerhalb von 48 Stunden nach Charterbeginn dem Charterer zur Verfügung stellen kann, steht diesem ein Rücktrittsrecht zu. Vom Vercharterer sind diesfalls alle geleisteten Zahlungen des Charterers zurückzuerstatten. Weitergehende Ersatzansprüche (z.B. Reise-, Übernachtungskosten, Reiseversicherungsprämien usw.) sind ausgeschlossen. Tritt der Charterer vom Vertrag nicht zurück, so behält er den Anspruch auf anteilige Minderung der Chartergebühr für die Zeit, um die das Schiff später einsatzfähig wurde. Sofern Teile der Ausrüstung während einer vorangegangenen Charter beschädigt oder verloren wurden, ohne daß der Vercharterer entsprechenden Ersatz beschaffen konnte, wie auch bei noch nicht behobenen Schäden, kann der Charterer vom Vertrag nicht zurücktreten oder Minderung geltend machen, sofern das Schiff dadurch nicht in seiner Seetüchtigkeit beeinträchtigt wird.

4. Versicherung / Kautions:

Für die Yacht besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung auf Neuwertbasis. Nicht mitversichert ist das persönliche Eigentum des Charterers und Crew. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß eine private Reisegepäckversicherung abgeschlossen werden kann. Ist das Hinterlegen einer Kautions vereinbart, so ist diese bei Übernahme der Yacht in bar oder mittels Kreditkarte zu hinterlegen. Der Vercharterer ist zur Verrechnung der Kautions mit Kosten für Schadensbehebungen, die über die normale

Abnutzung hinausgehen und nicht versicherungsmäßig gedeckt sind, oder bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen berechtigt. Im übrigen ist die Kautions nach Feststellung der ordnungsgemäßen Rückgabe unverzüglich abzugsfrei zurückzuerstatten.

5. Rücktritt

Kann der Charterer die Fahrt nicht antreten, so ist die Agentur unverzüglich zu verständigen. Gelingt eine Ersatzcharter, so werden die bis dahin geleisteten Zahlungen nach Abzug der entstandenen Kosten und einer Bearbeitungsgebühr von 5 % der Vertragssumme rückerstattet. Stellt der Charterer einen Ersatzmieter fallen ebenfalls 5 % der Vertragssumme als Bearbeitungsgebühr an. Anderenfalls sind bei Stornierungen 100 % der Vertragssumme zu bezahlen. Es wird unbedingt der Abschluß einer Reise-rücktrittskostenversicherung empfohlen.

6. Rückgabe der Yacht

Das Schiff ist vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen rechtzeitig am Übergabeort in ordnungsgemäßem Zustand und mit vollständiger Ausrüstung vollgetankt zurückzugeben. Diese Verpflichtung hat er unabhängig vom der Wetterlage zu erfüllen und die Törnplanung entsprechend zu gestalten. Mehrkosten werden im Chartervertrag geregelt. Dem Charterer obliegt es, festgestellte Mängel oder fehlende bzw. in Verlust geratene Gegenstände in einer Liste schriftlich festzuhalten und sich die ordnungsgemäße Rückgabe des Schiffes vom Stützpunktpersonal bestätigen zu lassen. Desgleichen sind die Schiffs-papiere und die mit der Nutzung der Charteryacht verbundenen Bewilligungen (Transitlog, Charterbewilligungen, usw.) am Schiff zu belassen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe gilt das Schiff als in der Nutzung des Charterers stehend. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist nur mit Einwilligung des Vercharterers möglich. Bei verspäteter Rückgabe des Schiffes gelten die Bestimmungen des Chartervertrages für die Zeit des Verzugs weiter. Ist die Verspätung unverschuldet, haftet der Charterer für die Folgen höherer Gewalt. Er ist verpflichtet, den Vercharterer hinsichtlich der Folgen einer verspäteten Rückkehr schadlos zu halten. Falls der Charterer das Schiff an einem anderen Ort als dem vereinbarten verläßt, hat er die Kosten für die Rückführung des Schiffes zu tragen. Erst mit dem Einlangen des Schiffes im Ausgangshafen ist diesfalls die Rückgabe des Schiffes erfolgt.

7. Besondere Vorfälle

Bei Schäden, Kollisionen, Grundberührung oder sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen obliegen dem Charterer insbesondere nachstehende Maßnahmen:

a) Alle Reparaturen, die der Charterer nicht selbst durchführen kann bedürfen der Zustimmung des Vercharterers und dürfen nur nach Rücksprache mit dem Stützpunkt in Auftrag gegeben werden. Ausgetauschte Teile sind in jedem Fall bei sonstigem Verlust des Rückerstattungs-Anspruches aufzuheben.

b) Bei sonstigen Schäden am Schiff oder an den Personen ist vom Charterer eine genaue Niederschrift anzufertigen, die den Zeitpunkt des Vorfalles, den genauen Standort, Hergang und Ursache, die beteiligten Schiffe und Personen und evt. Zeugen usw. zu enthalten hat. Der Vorfall ist ordnungsgemäß den Behörden anzuzeigen. Die Niederschrift muß von den örtlichen Stellen (Hafenkapitän, Arzt, Havariekommissar, usw.) gegengezeichnet sein. Darüber hinaus ist eine Anzeige-Bestätigung vorzulegen.

c) In dem Fall hat der Charterer den Vercharterer von derartigen Vorfällen, aber auch bei einer Behinderung des Schiffes durch Behörden oder Außenstehende, unverzüglich zu benachrichtigen und nach dessen Weisung zu handeln.

d) Im Falle aller wie immer gearteten außergewöhnlichen Vorfälle hat der Charterer bei Gefahr im Verzug mit besonderer Obsorge bemüht zu sein, den Schaden gering zu halten. Bei durch unmittelbaren Seenotstand unvermeidbarer Inanspruchnahme der Hilfe durch Dritter auf See sind

unbeschadet der Ersatzfrage zunächst kostengünstige Bedingungen auszuhandeln. Ist ein Abschleppen unumgänglich und kann zu deren Vornahme der Vercharterer nicht verständigt werden, so ist überdies das eigene Tauwerk hierfür zur Verfügung zu stellen.

8. Haftung

Der Vercharterer haftet für Verstöße gegen die Bestimmungen des Chartervertrages und für jeden schuldhaft herbeigeführten Schaden. Insoweit durch seine Handlungen und Unterlassungen dem Vercharterer ein Schaden entsteht, hat der Charterer diesen schadlos zu halten. Tritt während der Charterzeit nach Schiffsübernahme ein Umstand - insbesondere ein Schaden - ein, der die Fortsetzung der Fahrt unmöglich macht, so stehen dem Charterer keine Ansprüche gegenüber dem Vercharterer zu, wenn es sich um einen Fall höherer Gewalt (insbesondere Witterungseinflüsse oder Drittverschulden) handelt. Ist der Abbruch der Fahrt auf einen nicht binnen angemessener Zeit reparablen Verschleißschaden oder sonstige bei Übernahme durch den Charterer nicht erkannten derartige Defekte zurückzuführen, so hat der Charterer für die Tage, während welcher die Yacht nicht mehr benutzt werden kann, Ansprüche auf Rückerstattung der anteiligen Chartergebühren. Weitergehende Ansprüche (insbesondere Reise- oder Übernachtungskosten, Schmerzensgeld, Verdienstaustausch oder ähnliches) sind ausgeschlossen.

9. Verrechnung

Der Charterer verpflichtet sich, den Charterpreis zu den vereinbarten Zeitpunkten zu bezahlen. Kommt der Charterer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer an seine der Agentur bekannte Adresse versandten Mahnung nicht unverzüglich nach, ist der Vercharterer berechtigt, auch ohne vorherige Rücktrittsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und als Verzugsfolge eine nicht verrechenbare pauschalierte Schadensersatzzahlung von einem Viertel der vereinbarten Chartergebühr zu beanspruchen. Sollten im Chartervertrag offensichtliche Rechenfehler in Bezug auf den Preis enthalten sein, verpflichten sich der Vercharterer und Charterer, den Charterpreis gemäß der gültigen Preisliste zu korrigieren, ohne daß die Rechtswirksamkeit des Vertrages dadurch berührt wird.

10. Nebenabreden

Mündliche Absprachen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Sollten im Einzelfall noch gesonderte Verträge ausländischer Vercharterer als Voraussetzung für das Zustandekommen der Charter unterfertigt werden müssen, verpflichtet sich der Charterer zu deren Unterfertigung. Die darin enthaltenen Bestimmungen haben - ausgenommen die Preisvereinbarung - vorrangig Gültigkeit.

11. Sonstige Bedingungen

Als vereinbarte Fahrwassergrenzen gelten die kroatischen Hoheitsgewässer. Ausnahmen bedürfen der Schriftform. Aufgrund technischer Modifikationen der einzelnen Yachttypen seitens der Werft kann es vorkommen, daß Ihre Yacht hinsichtlich des Kojenlayouts, der Ausstattung und der technischen Daten nicht in allen Details mit dem Programm gezeigten Layouts und Angaben übereinstimmt. Dies kann unter keinen Umständen einen Anspruch auf Rückzahlung von Teilbeträgen aus der Chartergebühr oder einen Grund zur Verweigerung der Übernahme der Yacht auslösen.

Ob Haustiere zur Mitnahme auf die Charteryacht erlaubt sind, muß von Fall zu Fall geprüft werden.

12. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts. Sofern Einzelbestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein sollten, so wird die Gültigkeit desselben dadurch im übrigen nicht berührt. Leistungs- und Erfüllungsort ist der jeweilige Charter-Start- und Zielhafen.

